

Bekanntmachung

des Prüfergebnisses zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Ausbau eines Gewässers II. Ordnung (Innerste) in Clausthal-Zellerfeld, Ortsteil Wildemann, im Landkreis Goslar, durch Umgestaltung (Bau einer Ufermauer) auf einer Länge von ca. 90 m.

Standort: Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Gemarkung Wildemann, Flur 2, Flurstück 573/13 und 599

Vorhabensträger: Wasserverband Peine für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Der Wasserverband Peine hat für das oben genannte Vorhaben die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) beantragt. Es handelt sich hierbei um die wesentliche Umgestaltung des Fließgewässers. Zum Beginn des Verfahrens ist von der zuständigen Wasserbehörde eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob in diesem Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG– in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG).

Durch die letzten Hochwasserereignisse wurde der Böschungsbereich der Innerste zwischen der „Bahnhofstraße“ und der Straße „Am Sonnenglanz“ stark durch Erosion beansprucht. Die Uferlinie ist zum Teil soweit unterspült, dass Teile der anschließenden Gehweganlage durch Setzung beschädigt und in Folge für den Zutritt gesperrt wurden. Eine weitere Beanspruchung durch Hochwasserereignisse kann zu noch wesentlich schlimmeren Zerstörungen in dem Abschnitt führen. Die Gewässersohle der Innerste bleibt in dem Sanierungsabschnitt unverändert. Die Sanierung erfolgt lediglich im Bereich des linksseitigen Böschungsbereiches. Die Niedrig- und Mittelwasserabflusssituation bleibt nach Beendigung der Bauphase von der Maßnahme unbeeinflusst. Im Gegensatz zur aktuellen Situation wird eine Verbesserung des Hochwasserabflusses erreicht. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Wiederherstellung des Böschungsbereiches. Durch die Maßnahme wird der Hochwasserabfluss nicht negativ beeinflusst. Zur Sicherung und Stabilisierung der derzeit abgängigen Uferböschung der Innerste soll eine Schwergewichtsmauer den Böschungsbereich zwischen „Bahnhofstraße“ und der Straße „Am Sonnenglanz“ zukünftig schützen.

Ausmaß und Größe der Maßnahmen sind fachrechtlich als wesentlich einzustufende Umgestaltung des Gewässers einzuordnen, bei der das Vorhaben in den Geltungsbereich des UVPG fällt. Relevante Beeinträchtigungen des Gebiets sind weder bei der Baumaßnahme noch durch das Bauwerk zu erwarten. Nach entsprechender Prüfung des Vorhabens wird gemäß § 5 Absatz 2 des UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, den 23.11.2022
Landkreis Goslar
Der Landrat

gez.

Dr. Alexander Saipa
